

Wir haben für Sie die aktuellen Fassungen der Satzungen und Richtlinien der Gemeinde Breitscheid zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzungen und Richtlinien die zum Download im Internet angeboten werden, übernehmen wir keine Gewähr. Selbstverständlich sind wir bemüht, Ihnen vollständige und fehlerfreie Inhalte bereitzustellen. Fehler sind aber nicht auszuschließen. Beachten Sie weiter, dass die hier bereitgestellten Satzungen stets den aktuellen Stand wiedergeben. Maßgebend für die Bearbeitung von Vorgängen in Zusammenhang mit unseren Satzungen sind immer die Originalsatzungen, die auf der Gemeindeverwaltung Breitscheid geführt werden und im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Breitscheid, dem Mitteilungsblatt, veröffentlicht wurden. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

## **V e r w a l t u n g s k o s t e n s a t z u n g** **Der Gemeinde Breitscheid**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitscheid hat in ihrer Sitzung am 15.02.2021 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

### **§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### **§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 7 Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1	Schriftliche Auskünfte	30,00 - 600,00
1.1	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 - 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, s. Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
<b>§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.</b>		
<b>Bescheinigungen, Zeugnisse</b>		
4	je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung	10,00
<b>Beglaubigungen</b>		
5	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
<b>Schreibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtkosten</b>		
8	Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A4 je Seite DIN A3	0,50 1,00
9	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup>	10,00 7,50 5,00 6,00
10	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,45
<b>Steuern und Abgaben</b>		
11	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	10,00
12	Verlust der Hundesteuermarke	15,00

<b>Bauverwaltung</b>		
13	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen a) aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Planausschnitt DIN A4) b) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	10,00  Nach Zeitaufwand s. Abs. 2
14	Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	10,00
15	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten / Anliegerleistungen	25,00
16	Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstücks	10,00
17	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß BauGB a) bei Vorlage eines Vertrages bis 25.000,-- EUR Gesamtpreis lt. Kaufvertrag bis 50.000,-- EUR Gesamtpreis lt. Kaufvertrag bis 125.000,-- EUR Gesamtpreis lt. Kaufvertrag bis 250.000,-- EUR Gesamtpreis lt. Kaufvertrag über 250.000,-- EUR Gesamtpreis lt. Kaufvertrag b) ohne Vertragsvorlage c) Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	  20,00 25,00 35,00 50,00 75,00 75,00  20,00
18	Beglaubigung eines Planausschnittes	6,00
19	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	 25,00 - 2.500,00 25,00 - 2.500,00
20	Abnahme einer Grundstücksanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	 25,00 - 2.500,00 25,00 - 2.500,00
21	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 - 1.000,00
22	Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 - 100,00

23	<p>Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung:</p> <p>a) Jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahme der Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen</p> <p>b) Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG</p> <p>c) Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG</p> <p>d) Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde</li> <li>- für sonstige Zwecke</li> </ul> <p>e) Ausstellung von Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen</p>	<p>10,00 – 100,00</p> <p>20,00</p> <p>kostenfrei</p> <p>kostenfrei</p> <p>17,50</p> <p>kostenfrei</p>
24	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
25	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Erklärung der Gemeinde, dass für Bauvorhaben nach § 63 HBO i.V.m. der Anlage zu § 63 Abschnitt V 1 Satz 3 und § 64 Abs. 3 Satz 4 kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt und keine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt werden kann	40,00
26	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
27	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages:	<p>mindestens 25,00</p> <p>höchstens 2.500,00</p>
28	Wie Nr. 27, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages:	<p>mindestens 12,50</p> <p>höchstens 1.250,00</p>
29	Wie Nr. 27, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist:	<p>mindestens 12,50</p> <p>höchstens 1.250,00</p>
30	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG,; die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	n. Zeitaufwand s. § 8 Abs. 2
<b>Plakatierung</b>		
31	Gebühren für die Erlaubnis Plakatierung	15,00

32	Kaution für Plakatierung	100,00
<b>Gebühren für Kfz-Kennzeichen</b>		
33	Kfz-Kennzeichen (paar)	25,00
34	Kfz-Kennzeichen (einzeln)	15,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde: 21,50 €
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde: 17,75 €
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde: 14,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Breitscheid vom 29.10.2019 außer Kraft.

Breitscheid, den 16.02.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid

Roland Lay  
(Bürgermeister)